

Nachbesetzung der Leitung des Sozialreferats

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05676

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.02.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Amtszeit der derzeitigen Leitung des Sozialreferats endet zum 30.06.2022.

Nach Art. 12 Abs. 1 Kommunales Wahlbeamten-gesetz (KWBG) sind Bewerber und Bewerberinnen für das Amt eines berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieds durch Stellenausschreibung zu ermitteln, wenn es im besonderen dienstlichen Interesse liegt. Durch die Ausschreibung soll erreicht werden, dass entsprechend dem Grundsatz des Leistungsprinzips (vgl. Art. 33 Abs. 2 GG) diejenige Person gewählt werden kann, die die bestgeeignete ist.

Eine Ausschreibung ist jedoch nicht in jedem Fall zwingend vorgeschrieben. Aus der Gesetzesformulierung („soll“) ist ersichtlich, dass auf eine Ausschreibung verzichtet werden kann, wenn auf andere Weise sicher gestellt ist, dass der Grundsatz des Leistungsprinzips eingehalten ist, mithin die bestgeeignete Bewerbung zum Zug kommt.

Dies ist z. B. dann der Fall, wenn eine Bewerbung vorhanden ist, aufgrund deren Qualifikation für die betreffende Stelle keine andere aussichtsreiche Bewerbung mehr erwartet werden kann. Eine Ausschreibung ist ferner dann entbehrlich, wenn aufgrund des Anforderungsprofils nur eine begrenzte Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern in Frage kommt, die einzeln angesprochen werden können (vgl. Hümmer, Art. 5 Anm. 4 KWBG).

Ein solcher Fall, der den Verzicht auf eine Ausschreibung rechtfertigt, liegt im Fall der anstehenden Stellenbesetzung vor.

Für die Leitung des Sozialreferats hat sich die derzeitige Amtsinhaberin, Frau Dorothee Schiwy bereit erklärt, im Falle einer Wiederwahl für eine weitere Amtszeit zur Verfügung zu stehen.

Aufgrund der besonderen Anforderungen, die an die zu besetzende Position zu stellen sind, ist nicht zu erwarten, dass eine Ausschreibung der Referentenstelle zu Bewerbungen von besser geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten führen würde. Frau Schiwy hat sich als Juristin und in ihrer vieljährigen Praxis in der Leitung des Sozialreferats bestens bewährt. Sie genießt das Vertrauen des Stadtrats.

Die Wahl für die angegebene Position soll im Rahmen dieser Vollversammlung am 23.02.2022 erfolgen.

Die Amtszeit der neuen Referatsleitung beginnt ab dem Zeitpunkt der Ernennung, frühestens jedoch zum 01.07.2022 und endet nach Ablauf von sechs Jahren.

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder müssen die Voraussetzungen des KWBG, insbesondere des Art. 12 KWBG erfüllen und werden nach diesem Gesetz vom Stadtrat gewählt und zu Beamten auf Zeit ernannt. Nach Prüfung durch die Rechtsabteilung des Direktoriums erfüllt die vorgeschlagene Kandidatin diese Voraussetzungen.

Die Besoldung der berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte erfolgt bei der Landeshauptstadt München entsprechend dem zum 01.08.2012 in Kraft getretenen KWBG (Art. 45 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 KWBG) in der ersten Amtszeit nunmehr nach Besoldungsgruppe 6 und in weiteren Amtszeiten nach Besoldungsgruppe 7 der Bayerischen Besoldungsordnung B.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Auf die Ausschreibung der Stelle der Leitung des Sozialreferats wird verzichtet.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. -Direktorium GL1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Büro OB**
An das Büro 2. BMin
An das Büro 3. Bmin
An D-L
An D-R
An D-HA II-V
An das Sozialreferat
z. K.

Am